

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für das Zusatzstudium und
das weiterbildende Zertifikatsstudium
Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
an der Universität Bayreuth
Vom 25. April 2014**

**In der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 20. Februar 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 6 Nrn. 2 und 3 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums
- § 2 Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf und Regelstudienzeit
- § 3 Gegenstand und Zweck des weiterbildenden Studiums
- § 4 Zugang zum weiterbildenden Studium, Ablauf und Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen
- § 11 Leistungspunktsystem
- § 12 Prüfungsnoten
- § 13 Prüfungsgesamtnote
- § 14 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung
- § 19 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 20 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 21 Studiengebühren
- § 22 Studienberatung
- § 23 Zertifikat
- § 24 In-Kraft-Treten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1

Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für Bewerber, die an der Universität Bayreuth oder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg entsprechend der Rahmenvereinbarung vom 19. Dezember 2008 in einem Studiengang immatrikuliert sind, das Zusatzstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache angeboten. ²Dies wird parallel zum Studiengang absolviert. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 49 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ¹Das Studium richtet sich an Studierende der Universität Bayreuth, die in einen Studiengang immatrikuliert sind. ²Ziele des Studiums sind der Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in interkultureller Bildung, Zweitspracherwerbs-/Mehrsprachigkeitsforschung sowie Sprachförderung und Sprachstandsdiagnostik in schulischen und außerschulischen Kontexten. ³Die Studierenden sollen befähigt werden, Förderkonzepte für einzelne Lerner zu begründen und zu entwickeln, an Bildungsinstitutionen Förderkonzepte zu implementieren sowie Lehrkräfte hinsichtlich der Arbeit mit mehrsprachigen Schülern und erwachsenen Lernern zu beraten und zu unterstützen.

§ 2

Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium ist die Einschreibung in einen Studiengang an der Universität Bayreuth oder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.
- (2) Das Zusatzstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen.
- (3) Die Prüfung des Zusatzstudiums besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 und der Anlage.
- (4) Studierende, die nicht in einem Studiengang an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind, gelten mit der Einschreibung an der Universität Bayreuth in das Zusatzstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache als zu den Prüfungen zugelassen.
- (5) Die Regelstudienzeit für das Zusatzstudium beträgt 9 Semester.

- (6) ¹Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden; aufgrund der Studienorganisation wird jedoch der Beginn im Wintersemester empfohlen. ²Vor einem Studienbeginn wird empfohlen eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Gegenstand und Zweck des weiterbildenden Studiums

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung in einem pädagogischen Berufsfeld oder für Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung und anschließender Berufserfahrung in einem pädagogischen Berufsfeld oder für Bewerber mit Berufserfahrung, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben (Art. 43 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG), das weiterbildende Zertifikatsstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache angeboten. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 49 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ¹Das Studium richtet sich an Studierende mit Interesse an sprachlich-kultureller Vielfalt, an Migrationsprozessen und ihren Folgen sowie an der Vermittlung von fremden Sprachen. ²Ziele des Studiums sind der Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in interkultureller Bildung, Zweitspracherwerbs-/Mehrsprachigkeitsforschung sowie Sprachförderung und Sprachstandsdiagnostik in schulischen und außerschulischen Kontexten. ³Die Studierenden sollen befähigt werden, Förderkonzepte für einzelne Lerner zu begründen und zu entwickeln, an Bildungsinstitutionen Förderkonzepte zu implementieren sowie Lehrkräfte hinsichtlich der Arbeit mit mehrsprachigen Schülern und erwachsenen Lernern zu beraten und zu unterstützen.

§ 4

Zugang zum weiterbildenden Studium, Ablauf des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Zugang zum weiterbildenden Zertifikatsstudium ist gemäß Art. 43 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG für Bewerber gegeben,
1. die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und anschließende, mindestens dreimonatige Berufserfahrung in einem pädagogischen Berufsfeld verfügen oder
 2. die über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreimonatige Berufserfahrung in einem pädagogischen Berufsfeld verfügen oder

3. die über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem pädagogischen Berufsfeld verfügen und auf andere Weise Kenntnisse erworben haben, die einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem pädagogischen Berufsfeld (z. B. Erzieherin) entsprechen.

²Soweit der Nachweis einer Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 1 noch nicht erbracht werden kann, kann dieser in Ausnahmefällen bis zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen werden. ³Der Bewerber darf darüber hinaus das weiterbildende Studium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache nicht schon einmal endgültig nicht bestanden haben. ³Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie bis zum Ende des ersten Semesters das Modul 1 und ein weiteres Modul aus dem Anhang erfolgreich abgelegt haben.

- (2) Das weiterbildende Studium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen.
- (3) Die Zertifikatsprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 und der Anlage.
- (4) Mit der Einschreibung in das weiterbildende Studium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.
- (5) Die Regelstudienzeit für das weiterbildende Studium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache beträgt fünf Semester.
- (6) ¹Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden; aufgrund der Studienorganisation wird jedoch der Beginn im Wintersemester empfohlen. ²Vor einem Studienbeginn wird empfohlen eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des Zusatzstudiums und des weiterbildenden Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayrisches Hochschulpersonalgesetz) drei Mitglieder der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät an. ²Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Ersatzmitglied werden für die Dauer von vier Jahren vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus der Universität

Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. ⁵Die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät wählt für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues Ersatzmitglied.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 genannten Notestufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung

eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt; die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe schriftlicher Arbeiten werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (2) Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang vorgegeben und die Dauer einer Prüfung werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) Die Zertifikatsprüfung für das Zusatzstudium und das weiterbildende Studium setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten abgelegt.
- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (4) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (7) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 12 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Eine mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt pro Kandidat zwischen 10 und 30 Minuten. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal 6 Kandidaten durchgeführt werden. ⁴Auf Antrag des Kandidaten findet die mündliche Prüfung als Einzelprüfung statt. ⁵Der Prüfer oder Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 12 festgesetzt.
- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (11) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt vier Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht beim Prüfer abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die schriftliche Ausarbeitung wird in einer maschinenschriftlichen und in einer elektronischen Version beim zuständigen Prüfer eingereicht. ¹⁰Der Prüfer setzt die Note gemäß § 12 fest. ¹¹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ¹²Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 11

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden Studierenden, der im Zusatzstudium oder im weiterbildenden Studium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 12

Prüfungsnoten

Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3

„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

§ 13

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist und alle geforderten 49 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Zertifikationsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Zertifikatsprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zertifikat oder aus einem dem Zertifikat beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 14

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zertifikats zu stellen.
²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten.
²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit.
³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18

Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikatsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 19

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 21

Studiengebühren

¹Für das weiterbildende Zertifikatsstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache werden keine Gebühren erhoben. ²Das Zusatzstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist gebührenfrei.

§ 22

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das Zusatzstudium und das weiterbildende Studium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache betreffen, berät der zuständige Studiengangsmoderator des Zusatzstudiums und des weiterbildenden Studiums Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums und des weiterbildenden Studiums Didaktik des Deutschen als Zweitsprache durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängern und
2. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 23 **Zertifikat**

- (1) Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums oder des weiterbildenden Studiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Einzelprüfungsnoten.
- (3) ¹Das Zertifikat wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 24 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.^{*)}

*) Die Sammeländerungssatzung vom 20. Februar 2018 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Module	LP	SWS	Fachsemester (Empfehlung)	Prüfungsformen
Modul 1: Grundlagenmodul Einführung in die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	5	2	1	Klausur
Modul 2: Rassismuskritische Pädagogik und Didaktik (in der Migrationsgesellschaft)	5	2	1	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 3: Zweitspracherwerbsforschung/ Mehrsprachigkeitsforschung	5	2	3	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 4: Sprachsystem und Sprachgebrauch	7	4	2	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 5: Produktion von Texten und Medien	5	2	4	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 6: Rezeption von Texten und Medien	5	2	4	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 7: Sprachkurs (Grundstufe 1*)	4	4	1	Klausur
Modul 8: Sprachkurse (Grundstufe 2*)	4	4	2	Klausur
Modul 9: Kontrastive Sprachbetrachtung	4	2	3	Klausur
Modul 10: Praxis des Zweitsprachenunterrichts	5	5	5	Hausarbeit

* Sprachkurse können in folgenden Sprachen belegt werden: Arabisch, Bambara, Chinesisch, Hausa, Italienisch, Japanisch, Koreanisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Swahili, Tschechisch, Türkisch